

SATZUNG

Jägercorps Neuss Furth 1932 e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der am 7. Oktober 1932 gegründete Verein trägt den Namen "Jägercorps Neuss-Furth 1932", nachstehend Jägercorps genannt, und ist seit dem 28.02.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Neuss unter der Nr. 2623 eingetragen. Der Verein führt den Namens-Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Neuss-Furth.

§ 2 Zweck

1. Pflege des heimatlichen Brauchtums, Teilnahme am Further Volks- und Heimatfest und allen Veranstaltungen und Aktionen der bestehenden Dachorganisation St. Sebastianus Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V.
2. Pflege der Kameradschaft, verbunden mit der Pflege des Schießsports.
3. Heranbildung und Förderung der Schützenjugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Jägercorps verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Das Jägercorps ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Jägercorps dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Jägercorps fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Das Jägercorps hat aktive Mitglieder, die sich an allen Veranstaltungen der Dachorganisation beteiligen, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder.
2. Mitglied des Jägercorps kann jeder männliche Bürger ab dem 8. Lebensjahr werden, der sich an die Satzungen und Ziele des Jägercorps hält. Jedes aktive und passive Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Jägercorps besonders verdient gemacht hat; hierbei entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Ehrenmitglied ist Beitrags frei.
4. Die aktive/passive Mitgliedschaft im Jägercorps, wird für jedes einzelne Mitglied durch die Aufnahme in einen Zug des Jägercorps erworben. Die Zugführung meldet das neue Mitglied schriftlich, mit Aufnahmeantrag, dem Vorstand.
5. Die Aufnahme eines Zuges ist schriftliche mit Meldung aller Mitglieder, namentlich und mit deren Aufnahmeanträgen, durch den Zugführer beim Vorstand zu beantragen.
6. Passive Mitglieder werden vom Vorstand, auch ohne Formationszugehörigkeit, aufgenommen. Sie haben bei den Belangen der Aktiven kein Stimmrecht. Auch Sie haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
7. Mitglieder ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs marschieren in einer Falknergruppe. Ab dem 14. Lebensjahr marschieren Sie in einem Jägerzug und gelten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres als Jungjäger. Sie wählen aus dem Jägercorps ein Mitglied als Vertreter der Jungjäger in den Vorstand zum Jungjägerbeauftragten. Jungjäger sind bis zu Ihrem 18. Lebensjahr Beitrags frei.
8. Jedes aktive Mitglied hat gemäß dieser Satzung Vorschlags-, Antrags- und Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. beim Tode des Mitgliedes
 - 1.2. durch Austritt
 - 1.3. durch Ausschluss
2. Ein Mitglied oder ein ganzer Zug kann ausgeschlossen werden,
 - 2.1. wenn gegen die Satzung gröblich verstoßen wird
 - 2.2. wenn das Verhalten in der Öffentlichkeit dazu angetan ist, Ansehen und Ziele des Jägercorps zu schaden
 - 2.3. wenn die Zahlung des Corpsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand liegt.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder eines gesamten Zuges entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen. Die Rechtfertigung des Ausschlusses wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgetragen.
4. Mitglieder scheiden ohne Rechtsanspruch aus dem Jägercorps aus.

§ 7 Beiträge

1. Das Jägercorps erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.
2. Zur Deckung besonderer Kosten können Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 8 Gliederung

1. Das Jägercorps setzt sich aus einzelnen Jägerzügen zusammen.
2. Ein Jägerzug sollte an den Schützenfesttagen mit mindestens 9 Marschierern teilnehmen.
3. Die Jägerzüge wählen aus ihren Reihen ihre Chargierten.
4. Das Eigenleben der Jägerzüge bleibt unberührt, sofern nicht gegen die Satzung oder zum Schaden des Jägercorps verstoßen wird. Corpsveranstaltungen gehen vor Zugahngelegenheiten.

§ 9 Organe

Organe des Jägercorps sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Zugführerversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1. dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
 - 1.2. dem Schriftführer und dem 2. Schriftführer als dessen Stellvertreter
 - 1.3. dem Kassierer und dem 2. Kassierer als dessen Stellvertreter
 - 1.4. dem Schießmeister und dem 2. Schießmeister als dessen Stellvertreter
 - 1.5. dem Major (er kann ein weiteres Amt aus 1.1. – 1.4. bekleiden)
 - 1.6. dem Hauptmann (er kann ein weiteres Amt aus 1.1. – 1.4. bekleiden)
 - 1.7. dem Jungjägerbeauftragten
 - 1.8. dem Archivar
 - 1.9. dem Zeugwart
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 2.1. der Adjutant, der vom Major ernannt wird, als Beisitzer
 - 2.2. die Blockführer
 - 2.3. die Zugführer, der dem Jägercorps angeschlossenen Klangkörper
 - 2.4. der Jägerkönig
3. Der Vorstand vertritt das "Jägercorps Neuss-Furth 1932 e.V." nach außen und führt die Geschäfte.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. Sie vertreten das Corps gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (§ 26 BGB Abs. 2). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die, dem erweiterten Vorstand angehörenden Beisitzer, sind beratende Mitglieder.
8. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Zugführerversammlung

1. Die Zugführerversammlung tagt 2-mal jährlich, sowie außerplanmäßig wenn der Vorstand sie zur Entscheidung wichtiger Vereinsahngelegenheiten einberuft. Die Versammlung sollte, wenn möglich, am dritten Freitag im Monat stattfinden, um nicht mit den meist monatlich stattfindenden Zugversammlungen zu kollidieren.
2. Zur Zugführerversammlung werden **nur** die jeweiligen Zugführer eingeladen. Sollte der Zugführer verhindert sein, kann er **einen** Vertreter bestimmen.

§ 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet 1-mal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim geschäftsführenden Vorstand, unter Benennung der Einberufungsgründe, beantragt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von acht Wochen einzuberufen.
3. Zu jeder Generalversammlung ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
 - 3.1. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt sein.
 - 3.2. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:
 - 1.1. Die Entgegennahmen der Jahresberichte durch Schriftführer, Kassierer, Schießmeister und Jungjägerbeauftragte sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer.
 - 1.2. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 1.3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - 1.4. Die Wahl der Kassenprüfer.

§ 14 Major

1. Der Major wird während der Generalversammlung für drei Jahre von der Versammlung gewählt.
2. Der Major muß über 50% der Stimmen auf sich vereinen. Sollte bei mehreren Kandidaten keiner mehr als über 50% der Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges statt.
3. Der Major ernennt seinen Adjutant.
4. Der Major führt das Corps bei allen öffentlichen Anlässen an. Der Adjutant in Abwesenheit des Majors. An den Schützenfesttagen Reiten der Major und sein Adjutant dem Corps voran.

§ 15 Hauptmann

1. Der Hauptmann wird während der Generalversammlung für drei Jahre von den Zugführern gewählt. Die Wahl wird vom Major durchgeführt, der auch Stimmberechtigt ist.
2. Zur Wahl zum Hauptmann sind nur Zugführer oder deren Stellvertreter berechtigt.
3. Der Hauptmann muß über 50% der Stimmen auf sich vereinen. Sollte bei mehreren Kandidaten keiner mehr als über 50% der Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges statt.
4. Der Zug des Hauptmanns wird Jägerhauptmannszug und marschiert immer als erster Zug hinter der Jägerfahnenkompanie.
5. Der Hauptmann überträgt die Aufgaben des Blockführers an den Oberleutnant des Hauptmannszuges, wobei der Hauptmann selbstverständlich der Ansprechpartner für alle Züge bleibt.
6. Die Blockführer für den 2. und 3. Block werden während der Generalversammlung gleichfalls für drei Jahre von den Zugführern gewählt

§ 16 Marschordnung

Die Marschordnung wird jährlich vor dem Volks- und Heimatfest ausgelost.

§ 17 Jägerkönig

1. Jägerkönig kann jedes aktive Mitglied werden, mit Ausnahme der Jungjäger.
2. Das Königsvogelschießen findet einmal jährlich statt.
3. Der Jägerkönig hat neben seiner Repräsentationspflicht, die Pflicht die vier Ritterorden zu stiften.
4. Jeder Jägerkönig kann sich frühestens nach 10 Jahren wieder um dieses Amt bewerben.

§ 18 Jungjägerkönig

1. Die Jungjäger ermitteln jährlich den Jungjägerkönig.
2. Der Jungjägerkönig hat keinerlei Verpflichtungen.
3. Die Würde des Jungjägerkönigs kann nur einmal erreicht werden.

§ 19 Orden und Ehrenzeichen

Das Jägercorps verleiht an verdiente Mitglieder, Freunde und Gönner Orden oder Ehrenzeichen. Vorschläge können von den Zügen eingereicht werden. Über die Verleihung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Corps kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen. Auf der Einladung zu dieser Generalversammlung ist jedem Mitglied bekannt zu geben, daß der Antrag auf Auflösung gestellt ist und die Generalversammlung hierüber zu entscheiden hat. Für den Beschluss der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Corps stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Jägercorps oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Barvermögen an die Pfarre St. Josef in Neuss-Furth. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
3. Sachwerte, insbesondere historische Werte (z.B. Königskette, Corpsfahnen, Pokale, Archive usw.) erhält die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Neuss-Furth e.V. mit der Auflage diese Gegenstände zu archivieren. Bei Neugründung eines Jägercorps sind diese Werte diesem Jägercorps zu übergeben.

Schlussbestimmung

Mit der mehrheitlichen Annahme auf der Generalversammlung vom 26.11.1995 tritt diese Satzung in Kraft. Alle anderen Satzungen und Beschlüsse, die gegen diese Satzung sprechen, treten somit außer Kraft.

In der Generalversammlung vom 5.11.2010 wurde diese Satzung geändert den Mitgliedern vorgelegt und mehrheitlich genehmigt. Die Satzung tritt somit ab so fort in Kraft.

Alle anderen Satzungen und Beschlüsse, die gegen diese Satzung sprechen, treten somit außer Kraft.

Alfred Schlüter

Oliver Lebioda

Thomas Hennesen

Ralf Dicken

Hans Kirchbaum

Peter Kleuel

Rolf Robertz